



**Satzung für die Ferienbetreuung
an der Grund- und Mittelschule
in Thierhaupten**

vom 27. November 2019

Satzung für die Ferienbetreuung an der Grund- und Mittelschule in Thierhaupten

vom 27. November 2019

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Markt Thierhaupten folgende Satzung:

§ 1

Trägerschaft und Rechtsform

Der Markt Thierhaupten betreibt die Ferienbetreuung an der Grund- und Mittelschule als eine öffentliche Einrichtung.

§ 2

Gegenstand der Satzung

- (1) Die Ferienbetreuung ermöglicht die Beaufsichtigung von Schülerinnen und Schülern in den Ferien. Die Ferienbetreuung findet in den Herbst- und Faschingsferien statt, sowie jeweils eine Woche in den Ostern- und Pfingstferien. In den Sommerferien findet eine dreiwöchige Betreuung statt.
- (2) Eine Verpflegung der beaufsichtigten Schülerinnen und Schüler erfolgt nicht.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

Aufgenommen werden Kinder aus Thierhaupten ab der 1. bis zur 4. Klasse. Für Kinder, die nicht in Thierhaupten wohnhaft sind, kann auf Antrag eine Ausnahmeregelung getroffen werden.

§ 3

Anmeldung und Aufnahme

- (1) Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag des/der Personenberechtigten, welcher auf der Homepage des Marktes Thierhaupten heruntergeladen werden kann. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des Personenberechtigten zu geben. Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Antrag für die jeweiligen Ferien ist bis spätestens vier Wochen vor Beginn der Ferienbetreuung bei der Verwaltung des Marktes Thierhaupten einzureichen.

- (3) Die Aufnahme in die Ferienbetreuung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Die maximale Teilnehmerzahl beschränkt sich auf 15 Kinder. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, bestimmt sich die Reihenfolge der Vergabe nach Datum des Eingangs der Anmeldung. Ein Anspruch auf Aufnahme eines Kindes besteht nicht.
- (4) Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Mitteilung. Eine Anmeldung ist bei Bedarf jedes Jahr erneut vorzunehmen.

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten für die Ferienbetreuung sind von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr.
- (2) Die Betreuung kann innerhalb der Öffnungszeiten wahlweise zwischen ein bis fünf Ferientagen umfassen. Der Umfang ist bei der Anmeldung verbindlich anzugeben.
- (3) Die Änderung des Betreuungsumfangs während der Ferien bedarf der Zustimmung der Gemeindeverwaltung.

§ 5 Organisation der Ferienbetreuung

- (1) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte obliegen der Gemeindeverwaltung.
- (2) Für den organisatorischen Betrieb der Ferienbetreuung ist die Leiterin zusammen mit den jeweiligen Betreuern/innen der Ferienbetreuung eigenverantwortlich zuständig. Der Markt Thierhaupten stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb der Ferienbetreuung notwendige Personal zur Verfügung.

§ 7 Verhinderung, Krankheit

- (1) Kann das Kind an der Ferienbetreuung nicht teilnehmen, sind die Personenberechtigten verpflichtet, dies rechtzeitig dem Betreuungspersonal mitzuteilen.
- (2) Kinder, die aufgrund einer Krankheit oder wegen Befall durch Kopfläuse vom Unterrichtsbesuch ausgeschlossen sind bzw. wären, dürfen für die Dauer der Erkrankung oder des Befalls mit Kopfläusen die Ferienbetreuung nicht besuchen. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden Krankheit leiden.
- (3) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Räume der Ferienbetreuung nicht betreten.
- (4) Bei Nichtinanspruchnahme besteht kein Recht auf Kostenerstattung.

§ 8 Abmeldung

- (1) Ein Rücktritt oder eine Änderung ist bis spätestens eine Woche vor der Ferienbetreuung schriftlich möglich.
- (2) Die Betreuung findet nur bei mindestens 7 angemeldeten Kindern statt.

§ 9 Ausschluss vom Besuch

- (1) Die Aufnahme erfolgt unter Widerrufsvorbehalt.
- (2) Mit Wirkung zu Beginn einer Ferienbetreuung unter Einhaltung einer einwöchigen Frist kann eine Aufnahme nur dann widerrufen werden, wenn
 - a) das Kind unentschuldig bei einer früheren oder der laufenden Ferienbetreuung gefehlt hat oder anfallende Betreuungsgebühren in der Vergangenheit nicht zuverlässig entrichtet wurden.
 - b) bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen das Kind, wie auch der Personensorgeberechtigte oder gegen berechtigte Anweisungen des Betreuungspersonals verstoßen.
 - c) das Kind nicht mehr in Thierhaupten wohnt.
- (3) Die Entscheidung über den Ausschluss steht im Ermessen des Marktes Thierhaupten. Bei Ausschluss ist die Gebühr bis zum Ende der Ferienbetreuung, an dem der Ausschluss wirksam wird, zu bezahlen.

§ 10 Unfallversicherung

Für die Benutzer der Ferienbetreuung besteht Unfallversicherungsschutz nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sollte eine ärztliche Behandlung aufgrund eines Unfalls in der Ferienbetreuung, bei allen Veranstaltungen und Unternehmungen der Einrichtung oder auf dem direkten Weg zur Einrichtung oder von der Ferienbetreuung nach Hause erforderlich werden, ist der behandelnde Arzt auf diese Sachlage hinzuweisen. Die Ferienbetreuung ist unverzüglich zu informieren.

§ 11 Haftung

- (1) Der Markt Thierhaupten haftet für Schäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, welche im Zusammenhang mit dem Betrieb der Ferienbetreuung entstehen. Eine Haftung für Personen- und Sachschäden der Benutzer, die durch Dritte zugefügt werden, übernimmt der Markt Thierhaupten nicht.
- (2) Die Personenberechtigten haften für alle Schäden, die ihr Kind dem Markt Thierhaupten oder Dritten während der Ferienbetreuung schuldhaft zufügt.

§ 12 Aufsichtspflicht

Die Beaufsichtigung der Kinder erfolgt nur innerhalb der Öffnungszeiten. Die Aufsichtspflicht auf dem Weg zur Ferienbetreuung und auf dem Heimweg obliegt den Personenberechtigten.

§ 13 Benutzungsgebühren

Für den Besuch der Ferienbetreuung werden Gebühren nach der jeweils gültigen Gebührensatzung erhoben.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Thierhaupten, 04.12.2019

Toni Brugger
1. Bürgermeister





**Satzung für die Ferienbetreuung
an der Grund- und Mittelschule
in Thierhaupten**

vom 27. November 2019

Satzung für die Ferienbetreuung an der Grund- und Mittelschule in Thierhaupten

vom 27. November 2019

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Markt Thierhaupten folgende Satzung:

§ 1

Trägerschaft und Rechtsform

Der Markt Thierhaupten betreibt die Ferienbetreuung an der Grund- und Mittelschule als eine öffentliche Einrichtung.

§ 2

Gegenstand der Satzung

- (1) Die Ferienbetreuung ermöglicht die Beaufsichtigung von Schülerinnen und Schülern in den Ferien. Die Ferienbetreuung findet in den Herbst- und Faschingsferien statt, sowie jeweils eine Woche in den Ostern- und Pfingstferien. In den Sommerferien findet eine dreiwöchige Betreuung statt.
- (2) Eine Verpflegung der beaufsichtigten Schülerinnen und Schüler erfolgt nicht.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

Aufgenommen werden Kinder aus Thierhaupten ab der 1. bis zur 4. Klasse. Für Kinder, die nicht in Thierhaupten wohnhaft sind, kann auf Antrag eine Ausnahmeregelung getroffen werden.

§ 3

Anmeldung und Aufnahme

- (1) Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag des/der Personenberechtigten, welcher auf der Homepage des Marktes Thierhaupten heruntergeladen werden kann. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des Personenberechtigten zu geben. Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Antrag für die jeweiligen Ferien ist bis spätestens vier Wochen vor Beginn der Ferienbetreuung bei der Verwaltung des Marktes Thierhaupten einzureichen.

- (3) Die Aufnahme in die Ferienbetreuung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Die maximale Teilnehmerzahl beschränkt sich auf 15 Kinder. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, bestimmt sich die Reihenfolge der Vergabe nach Datum des Eingangs der Anmeldung. Ein Anspruch auf Aufnahme eines Kindes besteht nicht.
- (4) Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Mitteilung. Eine Anmeldung ist bei Bedarf jedes Jahr erneut vorzunehmen.

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten für die Ferienbetreuung sind von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr.
- (2) Die Betreuung kann innerhalb der Öffnungszeiten wahlweise zwischen ein bis fünf Ferientagen umfassen. Der Umfang ist bei der Anmeldung verbindlich anzugeben.
- (3) Die Änderung des Betreuungsumfangs während der Ferien bedarf der Zustimmung der Gemeindeverwaltung.

§ 5 Organisation der Ferienbetreuung

- (1) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte obliegen der Gemeindeverwaltung.
- (2) Für den organisatorischen Betrieb der Ferienbetreuung ist die Leiterin zusammen mit den jeweiligen Betreuern/innen der Ferienbetreuung eigenverantwortlich zuständig. Der Markt Thierhaupten stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb der Ferienbetreuung notwendige Personal zur Verfügung.

§ 7 Verhinderung, Krankheit

- (1) Kann das Kind an der Ferienbetreuung nicht teilnehmen, sind die Personenberechtigten verpflichtet, dies rechtzeitig dem Betreuungspersonal mitzuteilen.
- (2) Kinder, die aufgrund einer Krankheit oder wegen Befall durch Kopfläuse vom Unterrichtsbesuch ausgeschlossen sind bzw. wären, dürfen für die Dauer der Erkrankung oder des Befalls mit Kopfläusen die Ferienbetreuung nicht besuchen. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden Krankheit leiden.
- (3) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Räume der Ferienbetreuung nicht betreten.
- (4) Bei Nichtinanspruchnahme besteht kein Recht auf Kostenerstattung.

§ 8 Abmeldung

- (1) Ein Rücktritt oder eine Änderung ist bis spätestens eine Woche vor der Ferienbetreuung schriftlich möglich.
- (2) Die Betreuung findet nur bei mindestens 7 angemeldeten Kindern statt.

§ 9 Ausschluss vom Besuch

- (1) Die Aufnahme erfolgt unter Widerrufsvorbehalt.
- (2) Mit Wirkung zu Beginn einer Ferienbetreuung unter Einhaltung einer einwöchigen Frist kann eine Aufnahme nur dann widerrufen werden, wenn
 - a) das Kind unentschuldig bei einer früheren oder der laufenden Ferienbetreuung gefehlt hat oder anfallende Betreuungsgebühren in der Vergangenheit nicht zuverlässig entrichtet wurden.
 - b) bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen das Kind, wie auch der Personensorgeberechtigte oder gegen berechtigte Anweisungen des Betreuungspersonals verstoßen.
 - c) das Kind nicht mehr in Thierhaupten wohnt.
- (3) Die Entscheidung über den Ausschluss steht im Ermessen des Marktes Thierhaupten. Bei Ausschluss ist die Gebühr bis zum Ende der Ferienbetreuung, an dem der Ausschluss wirksam wird, zu bezahlen.

§ 10 Unfallversicherung

Für die Benutzer der Ferienbetreuung besteht Unfallversicherungsschutz nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sollte eine ärztliche Behandlung aufgrund eines Unfalls in der Ferienbetreuung, bei allen Veranstaltungen und Unternehmungen der Einrichtung oder auf dem direkten Weg zur Einrichtung oder von der Ferienbetreuung nach Hause erforderlich werden, ist der behandelnde Arzt auf diese Sachlage hinzuweisen. Die Ferienbetreuung ist unverzüglich zu informieren.

§ 11 Haftung

- (1) Der Markt Thierhaupten haftet für Schäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, welche im Zusammenhang mit dem Betrieb der Ferienbetreuung entstehen. Eine Haftung für Personen- und Sachschäden der Benutzer, die durch Dritte zugefügt werden, übernimmt der Markt Thierhaupten nicht.
- (2) Die Personenberechtigten haften für alle Schäden, die ihr Kind dem Markt Thierhaupten oder Dritten während der Ferienbetreuung schuldhaft zufügt.

§ 12 Aufsichtspflicht

Die Beaufsichtigung der Kinder erfolgt nur innerhalb der Öffnungszeiten. Die Aufsichtspflicht auf dem Weg zur Ferienbetreuung und auf dem Heimweg obliegt den Personenberechtigten.

§ 13 Benutzungsgebühren

Für den Besuch der Ferienbetreuung werden Gebühren nach der jeweils gültigen Gebührensatzung erhoben.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Thierhaupten, 07.01.2020



Toni Brugger
1. Bürgermeister